

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Die Betriebsleitung

Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR

Besondere Auflagen bei der Benutzung von Mietstandrohren gemäß § 24 Abs. 4 und § 36 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserver- sorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Mieter bzw. Nutzer eines Standrohres übernehmen die Verpflichtung, das Standrohr sachgemäß zu behandeln und stets für einen verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres, z. B. durch Aufstellung von Absperrgeräten, Warnzeichen und ggf. Beleuchtung zu sorgen.

Auf § 32 der Straßenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen:

„§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig, mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.“

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrsordnung können Zuwiderhandlungen mit Geldbußen geahndet werden.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

1. Mieter bzw. Nutzer übernehmen die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch den Betrieb des Standrohres entstanden sind und stellen die Stadt Bornheim und das Wasserwerk der Stadt Bornheim von etwaigen Ansprüchen frei. Sie haften der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim gegenüber für alle Beschädigungen, sofern sie nicht nachweisen, dass der Schaden ohne ihr Verschulden verursacht wurde.
2. Überlassung an Dritte ist ohne Genehmigung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim nicht gestattet.
3. Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden muss das Standrohr außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden. Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.
4. Die Benutzung von Hydranten auf einer Transportwasserleitung ist nicht gestattet. Leitungsauskünfte erteilt der Stadtbetrieb Bornheim kostenfrei online unter www.stadtbetrieb-bornheim.de oder per Mail leitungsauskunft@sbonline.de.

5. Beschädigte Hydranten sowie Hydrantenkappen sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.
6. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken und eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis zu vermeiden.
7. Anschluss, Inbetriebnahme und Demontage des Standrohrs:
 - a) Der Hydrantendeckel und die nähere Umgebung sind von Schmutz zu befreien.
 - b) Der Hydrantendeckel wird am Aushebesteg herausgehoben und seitlich gedreht.
 - c) Klaue und Klauendeckel (wenn vorhanden), welche sich im Hydranten befinden, sind von Schmutz zu befreien.
 - d) Der Klauendeckel (wenn vorhanden) ist abzuheben.
 - e) Der Dichtungssitz in der Klaue sowie die Standrohrdichtung sind zu säubern.
 - f) Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres kurz zu öffnen (Linksdrehung mit dem auf den Vierkant aufgesetzten Hydrantenschlüssel) und zu spülen, bis klares Wasser kommt und dann wieder zu schließen (Rechtsdrehung bis zum Anschlag).
 - g) Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgelieferten Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden, mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einzusetzen und durch Rechtsdrehungen festzuziehen. Der Hydrant ist sodann vollständig zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf.
 - h) Die erforderliche Wasserentnahme ist durch langsames Öffnen des Standrohrventils zu regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Bei nur teilweise geöffneter Hydrantenabspernung besteht die Gefahr, dass Wasser aus der Entleerungsöffnung austritt und den Hydranten unterspült.
 - i) Zur Demontage des Standrohrs werden die Schläuche wieder abgekuppelt. Der Hydrant ist bei leicht geöffnetem Standrohrventil mithilfe des Bedienschlüssels durch Rechtsdrehungen bis zum Anschlag zu schließen. Der Schlüssel ist zu entfernen. Das Standrohr ist durch Linksdrehungen aus der Klaue zu lösen und die vollständige Entleerung des Standrohrs abzuwarten. Der Klauendeckel (wenn vorhanden) ist wieder auf die Klaue zu setzen und der Hydrant ist durch Einlegen des Hydrantendeckels in den gesäuberten Kappenrand verkehrssicher zu verschließen.
8. Ein Standrohr kann für maximal 12 Monate ausgeliehen werden, da eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung, Reinigung und Desinfektion einmal jährlich durchzuführen ist. Es ist dann unaufgefordert nach vorheriger Terminabsprache abzugeben. Sollte ein Standrohr länger als 12 Monate benötigt werden, kann bei der Abgabe des alten Standrohres ein neues ausgeliehen werden. In diesem Falle ist keine neue Kautions-, Bearbeitungs- und Reinigungsgebühren werden für jedes Standrohr berechnet. Für das abgegebene Standrohr wird eine Verbrauchsabrechnung erstellt.
9. Wird das Standrohr trotz schriftlicher Aufforderung nicht abgegeben, kann ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und anschließend festgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Einziehung des Standrohres möglich.
10. Bei Beschädigung, defekter Messeinrichtung oder beschädigter Plombe ist das Standrohr als unzulässig anzusehen und unverzüglich nach Terminabsprache vorzuführen (StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim).
Für die Abrechnung der Verbrauchsgebühr bei defekter Messeinrichtung oder beschädigter/fehlender Plombe sieht § 36 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung Folgendes vor:
„Erfolgt eine Wasserentnahme durch ein nach dieser Satzung unzulässiges Standrohr, so ist, ungeachtet des rechtswidrigen Verhaltens, eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ zu zahlen. Bei Entnahme über einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird für

jeden angefangenen Monat eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ erhoben. Wenn kein anderer Zeitpunkt glaubhaft gemacht wird, ist eine Verbrauchsgebühr von monatlich 150 m³ für mindestens 6 Monate zu entrichten.“

11. Reparaturen an Standrohren, welche auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind, werden ausschließlich durch das Personal des Wasserwerks gegen Berechnung vorgenommen.
12. Beauftragten des Wasserwerks ist gegen Vorlage eines Dienstausweises jederzeit Zutritt zur Kontrolle dieser Auflagen zu gewähren.

13. Gebühren:

Für die Ausleihe eines Standrohres wird für Firmen oder Personen, die nicht im Stadtgebiet Bornheim ansässig oder wohnhaft sind, eine Kautionshöhe von 500,00 € erhoben, für ortsansässige Firmen oder Personen beträgt die Kautionshöhe 250,00 €. Die Kautionshöhe ist vorab auf das Konto des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überweisen. Die Bezahlung mit Bargeld oder Verrechnungsscheck ist grundsätzlich nicht möglich.

- Bearbeitungsgebühr: 20,00 € einmalig pro ausgegebenem Standrohr
- Reinigungspauschale: 15,00 € einmalig pro ausgegebenem Standrohr
- Grundgebühr (Miete): 25,00 € pro Monat (wird tagesgenau abgerechnet)
- Verbrauchsgebühr: 1,71 €/m³

Alle Gebühren zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer.